

Kreis Viersen	3
129/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
130/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
131/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
132/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
133/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	7
134/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	8
135/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe.....	9
136/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	10
137/2021 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	11
138/2021 Öffentliche Bekanntmachung einer Zwangsgeldfestsetzung	12
Gemeinde Grefrath.....	13
139/2021 Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung 2021	13
140/2021 47. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	14
141/2021 Aufstellung des Bebauungsplanes Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk - Erweiterung“ hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	18
Stadt Kempen	22
142/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen Flächennutzungsplan der Stadt Kempen -58. Änderung - Nördlich Orbroicher Straße - Stadtteil Kempen hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	22
143/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 61. Änderung - Gewerbliche Baufläche Vaetsbruch II - Stadtteil Tönisberg hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	26

144/2021	Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr. 167 – Südlich Schmeddersweg – Stadtteil Kempen hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	28
Stadt Nettetal		30
145/2021	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung.....	30
146/2021	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung.....	31
147/2021	Bekanntmachung Tagesordnung Rat 24.03.2021	32
148/2021	Aufstellung des Bebauungsplanes Br-282 „Haagstraße/ Lobbericher Straße" im Stadtteil Breyell.....	35
149/2021	Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	37
Gemeinde Niederkrüchten		40
150/2021	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“	40
Gemeinde Schwalmtal.....		43
151/2021	Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003.....	43
152/2021	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung „Vogelsrather Weg / Industriestraße“	47
153/2021	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“	51
Stadt Willich.....		55
154/2021	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	55
155/2021	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Willich vom 11.03.2021.....	56
Sonstige		61
156/2021	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	61

Kreis Viersen

129/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.02.2021
Aktenzeichen 03260491503/le
gegen**

Herrn
Mehmet Tekkanat
Fredrik van Eedenstraat 28
NL-5921 BJ VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.03.2021

Im Auftrag

Lentz

130/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2021
Aktenzeichen 03260488820/sie
gegen**

Herrn
Marcin Krause
Markt 12
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.03.2021

Im Auftrag

Sievers

131/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.03.2021
Aktenzeichen 03280373809/sv
gegen**

Herrn
Mehmet Lapac
Firat mah 288/14 Sabok No. 24,D1
TR-35380 BUCA IZMIR

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.03.2021

Im Auftrag

Sievers

132/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.03.2021
Aktenzeichen 03260489940/ze
gegen**

Herrn
Nejdet Gonca
Princeszint 1
H-1032 BUDAPEST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.03.2021

Im Auftrag

Zerres

133/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jendrik Haas, letzte bekannte Anschrift: Franzstraße 5, 41372 Niederkrüchten, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 22.02.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.03.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

134/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Fabian, Andreas Offermann, letzte bekannte Anschrift: Grefrather Str. 88, 41749 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 13.01.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.03.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

135/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe

Gegen **Maurice Gutberlet**, letzte bekannte Anschrift: **An St. Peter 14, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.01.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
Alberts

136/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Marthin,Jhagmark,Junio Ridderstaat**, letzte bekannte Anschrift: **Gasthuisstraat 7b, NL-5931 NT Tegelen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **03.02.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der Empfänger die Annahme des Schreibens verweigerte.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

137/2021 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Bobi-Daniel Ciurar**, letzte bekannte Anschrift: **Große Bruchstraße 37, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.03.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

138/2021 Öffentliche Bekanntmachung einer Zwangsgeldfestsetzung

Gegen die Firma

Omega plus Security UG (haftungsbeschränkt),
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Rocco Freygang,
eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Krefeld unter der Nummer HRB 15889,
letzte bekannte Geschäftsanschrift: Rebhuhnweg 26 in 47877 Willich,
ist am 16.03.2021 unter Aktenzeichen 32/1 - 32 51 12 eine Zwangsgeldfestsetzung des
Landrates des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
32/1 - Allgemeine Kreisordnungsbehörde,
Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen,
ergangen.

Gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW), wird dieses Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann nach vorheriger Anmeldung montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten auf meiner Dienststelle
Kreisverwaltung Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
32/1 - Allgemeine Kreisordnungsbehörde,
Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen,
Zimmer 1138,
eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.03.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Pot d`Or

Gemeinde Grefrath

139/2021 Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung 2021

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2021 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 18.03.2021 bis 02.04.2021 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich ist der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung auch digital im Internet unter www.grefrath.de einsehbar.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation ist die vorherige Anmeldung unter der Rufnummer 02158/4080-0 notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Gemeinde Grefrath.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 08.03.2021

gez.

Schumeckers

Bürgermeister

**140/2021 47. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bekanntmachung
der Gemeinde Grefrath**

**47. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW S.666) hat der Haupt- und Finanzausschuss in Vertretung für den Rat der Gemeinde Grefrath am 04.03.2021 folgender Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **25.03. bis 25.04.2021** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 2.7., während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen die nachfolgenden Gutachten und umweltbezogenen Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Hermanns Landschaftsarchitektur / Umweltplanung	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung
	TAC Technische Akustik	Schalltechnische Untersuchung über die zu erwartenden Geräuschimmissionen aus öffentlichem Straßenverkehr sowie aus Gewerbelärm
	Geotechn. Büro N. u. W. Müller und Partner	Hydrogeologisches Gutachten, Baugrunduntersuchung

Themenblock	Umweltinformation/Quelle	Kurzinhalt
Umweltbericht	Hermanns Landschaftsarchitektur / Umweltplanung	
Mensch	Umweltbericht	Lärm (Verkehr, Gewerbe), Immissionen (Geruch Gewerbe und Landwirtschaft), visuelle Beeinträchtigungen, Erholungsfunktion, Wohnqualität
Tiere / Pflanzen	Umweltbericht	Aussagen zu vorkommenden Arten und Biotoptypen
Fläche	Umweltbericht	Flächenverbrauch, Versiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser
Boden	Umweltbericht	Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche
Wasser	Umweltbericht	Grundwasser, Grundwasserneubildung, Oberflächenabfluss
Klima / Luft	Umweltbericht	Luftaustausch und Frischluftversorgung, Kaltluftentstehungsräume
Landschaft	Umweltbericht	Visuelle Störung des Landschaftsbildes, Eingrünung/Begrünung der geplanten Wohn- und Verkehrsflächen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen
Kulturelles Erbe	Umweltbericht	Teilabschnitt des Nordkanals

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Verfasser der Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange		
Naturschutz und Landschaftspflege	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Anregung die 2 Linden auf dem geplanten Lagerplatz zu erhalten, Anregung auf insekten- und fledermausfreundliche Leuchten/Leuchtmittel, Anregung den Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits über ein externes Ökokonto vertraglich nachzuweisen
Immissionsschutz	Bezirksregierung Düsseldorf	Geruchsbelästigung Gewerbe, Lärmbelästigung Gewerbe

Themenblock	Verfasser der Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit		
Lärmimmissionen Verkehrsführung	Bürgeranregungen	Gewerbelärm, Verkehrslärm, Kindergartenstandort, Anregung zum Bau einer Lärmschutzmauer oder -wall

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der 47. Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 2.7., abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-mail an info@grefrath.de gesendet werden.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Gemeinde Grefrath in öffentlicher Sitzung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist nachstehend abgedruckt.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Gr 13 „Schaphauser Straße“.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Grefrath eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.grefrath.de>>Rathaus & Politik>>Aktuelles>>Bekanntmachungen

Grefrath, den 10.03.2021

Der Bürgermeister

Schumeckers

Geltungsbereich:

© Land NRW (2020)



**Gemeinde Grefrath
47. Änderung des Flächennutzungsplanes**

141/2021 Aufstellung des Bebauungsplanes Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk - Erweiterung“

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666) wurde am 04. März 2021 im Haupt- und Finanzausschuss, als Vertretungsgremium für den Rat der Gemeinde Grefrath, folgender Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk- Erweiterung“ einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **25.03. bis 25.04.2021** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 1.7., während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung	Fa. Rheinruhr Stadtplaner	Artenschutzgutachten der Stufe 1, Schalltechnische Untersuchung, landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserableitung, Öffentliche Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umweltbericht	Hermanns Landschaftsarchitektur / Umweltplanung	Auswirkungen der Planung, Beschreibung der Umweltprüfung, Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes/ Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung für das Schutzgut Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe, Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen, eingesetzte Stoffe und Techniken, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich,

		<p>Zusammenfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Boden und damit verbundenen Bodenfunktionen durch Versiegelung • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss • Verlust von Intensivackerfläche • Kompensationsmaßnahmen, Anlegen einer Schnitthecke mit einzelnen Überhältern zur Eingrünung, landschaftliche Einbindung durch Anlage einer mehrreihigen Gehölzfläche, Ansaatflächen und 18 Stück hochstämmiger Laubbäume
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Viersen, Amt für Bauen; Landschaft und Planung	Der Anregung: Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs.1 Nr. 17 BauGB) in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, wird gefolgt.
	Geologischer Dienst NRW	Der Anregung: Erdbebenzone, wird gefolgt.
	IHK Mittlerer Niederrhein	Anregungen zur Änderung der textlichen Festsetzung zum Annexhandel. Festsetzung wird angepasst.
	Handwerkskammer Düsseldorf	Anregungen zur Änderung der textlichen Festsetzung zum Annexhandel. Festsetzung wird angepasst.
Fachgutachten	Hermanns Landschaftsarchitektur / Umweltplanung	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung
	TAC Technische Akustik	Schalltechnische Untersuchung über die zu erwartenden Geräuschimmissionen aus öffentlichem Straßenverkehr sowie aus Gewerbelärm
	Geotechn. Büro N. u. W. Müller und Partner	Hydrogeologisches Gutachten, Baugrunduntersuchung (im Rahmen des Bebauungsplanes Gr 54 mitgeprüft)
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürgeranregungen	Angrenzende Privatgrundstücke (Am Bist) dürfen nicht durch abfließende Niederschlagswässer vernässt werden. Der Anregung, auf der 15 m breiten Ausgleichsfläche statt einer dichten Sichtschutzpflanzung eine Streuobstwiese anzulegen, wird nicht gefolgt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 2.7., abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-mail an info@grefrath.de gesendet werden.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Gemeinde Grefrath in öffentlicher Sitzung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt.

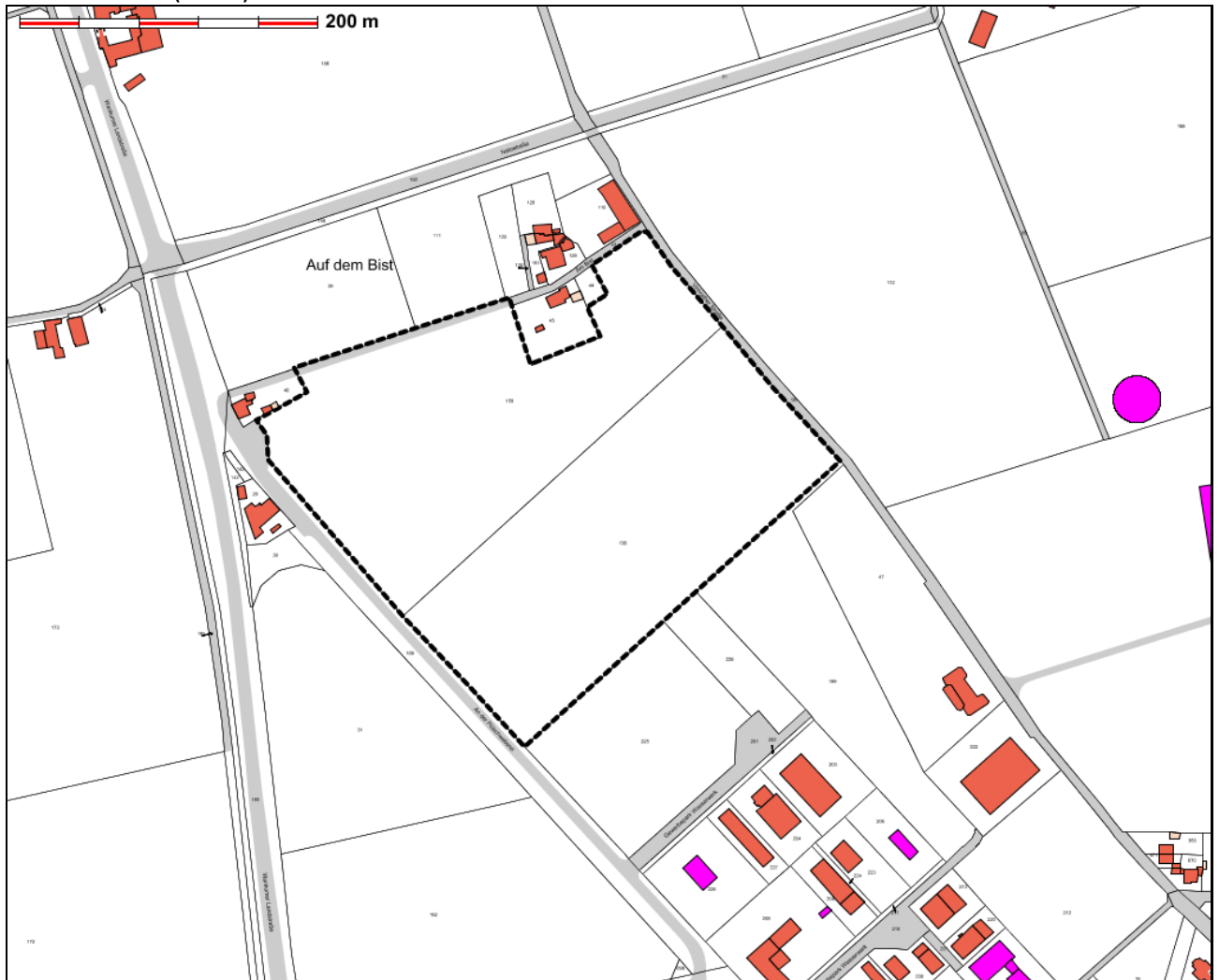
Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Grefrath eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.grefrath.de>>Rathaus & Politik>>Aktuelles>>Bekanntmachungen

Grefrath, den 10.03.2021

Der Bürgermeister
gez. Schumackers

Übersichtskarte:
© Land NRW (2018)



Gemeinde Grefrath
Bebauungsplan
Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk –
Erweiterung“

Stadt Kempen

142/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen -58. Änderung

- Nördlich Orbroicher Straße -

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und

öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 beschlossen, gemäß §2 des Baugesetzbuches (BauGB) das Verfahren für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der von der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil St. Hubert und erfasst im Wesentlichen die Fläche nördlich der Orbroicher Straße, östlich des Janspfades. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Mit der 58. Änderung wird die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert.

Der Entwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

29.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021

öffentlich aus. Die Veröffentlichung erfolgt gem. §3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Link:

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Die Unterlagen können dort eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

Zusätzlich liegen die Unterlagen der öffentlichen Auslegung

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3341, -3321) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Aussagen zum Immissionschutz aufgrund des Verkehrs</i>	<i>Begründung, Umweltbericht</i>
	<i>Aussagen zur Erdbebenzone</i>	<i>Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme</i>
	<i>Aussagen zum Erholungswert, zum Wohnen u. Wohnumfeld</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>Aussagen zum Artenschutz</i>	<i>Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung</i>
	<i>Aussagen zur ökologischen Bedeutung des Gebietes</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Aussagen zu geschützten Landschaftsbestandteilen</i>	<i>Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme</i>
	<i>Aussagen zur Ortsrandeingrünung</i>	<i>Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme</i>
<i>Boden</i>	<i>Hinweis auf Altstandort im Altlasten-Kataster</i>	<i>Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme</i>
	<i>Aussagen zur Schutzwürdigkeit der Böden und zu deren Beeinträchtigungen</i>	<i>Umweltbericht, Stellungnahme</i>
	<i>Aussagen zu Kampfmitteln</i>	<i>Begründung, Stellungnahme</i>
<i>Fläche</i>	<i>Aussagen zur Flächeninanspruchnahme</i>	<i>Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme</i>
<i>Wasser</i>	<i>Aussagen zu Starkregenereignissen</i>	<i>Begründung, Umweltbericht</i>
	<i>Aussagen zur Abwasserbeseitigung</i>	<i>Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme</i>
	<i>Hinweis auf Wasserschutzzone sowie Aussagen zum Grundwasser</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Aussagen zur klimatischen Belastung</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Kultur- und Sachgüter, Landschaft</i>	<i>Aussagen zur Blickbeziehung auf ein Baudenkmal</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Aussagen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</i>	<i>Begründung, Umweltbericht</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

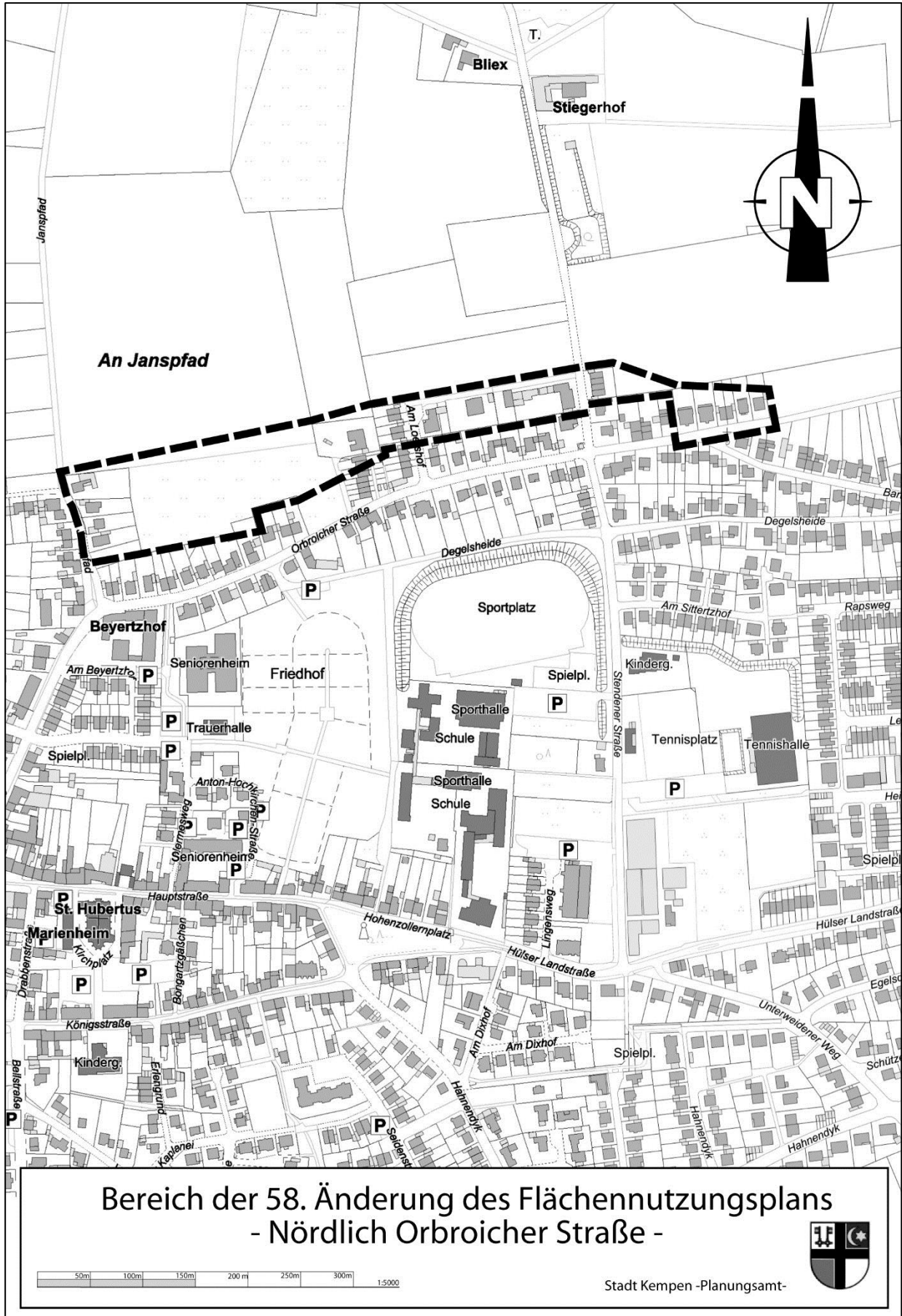
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kempen, den 08.03.2021

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



143/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen
Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 61. Änderung
- Gewerbliche Baufläche Vaetsbruch II -
Stadtteil Tönisberg

**hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der von der 61. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst im Wesentlichen die Fläche nördlich der Vluyster Straße, östlich des Gewerbegebietes Am Vaetsbruch. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Mit der 61. Änderung wird die Darstellung "Grünfläche" bzw. "Fläche für die Landwirtschaft" in „gewerbliche Baufläche“ geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

29.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus aus Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3341, -3344, -3343 -3321) oder per Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Ferner können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

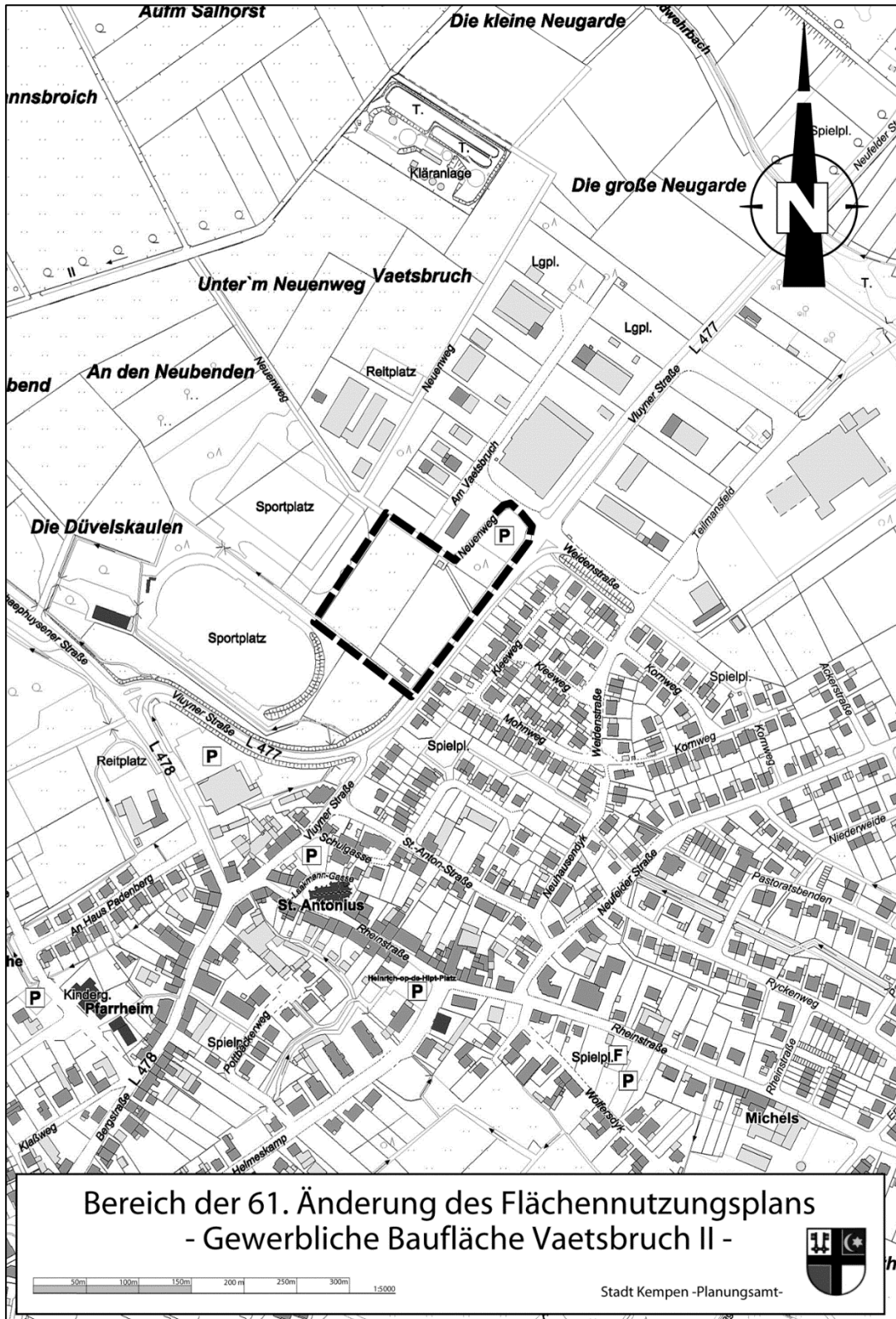
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 08.03.2021

In Vertretung

gez. Schröder

Techn. Beigeordneter



144/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen
Bebauungsplan Nr. 167 – Südlich Schmeddersweg –
Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 167 – Südlich Schmeddersweg – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Altenheimen und einer Kindertagesstätte geschaffen werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich südlich des Schmeddersweges, südöstlich der Reitsportanlage bzw. östlich der ehemaligen Mehrzweckhalle/Tennishalle am Schmeddersweg. Es umfasst anteilig die Flurstücke 106,108,109, 115, 116, 117, 120, und 134 in der Flur 33 der Gemarkung Kempen. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

29.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 167 bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus aus Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3341, -3344, -3343, -3321) oder per Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Ferner können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

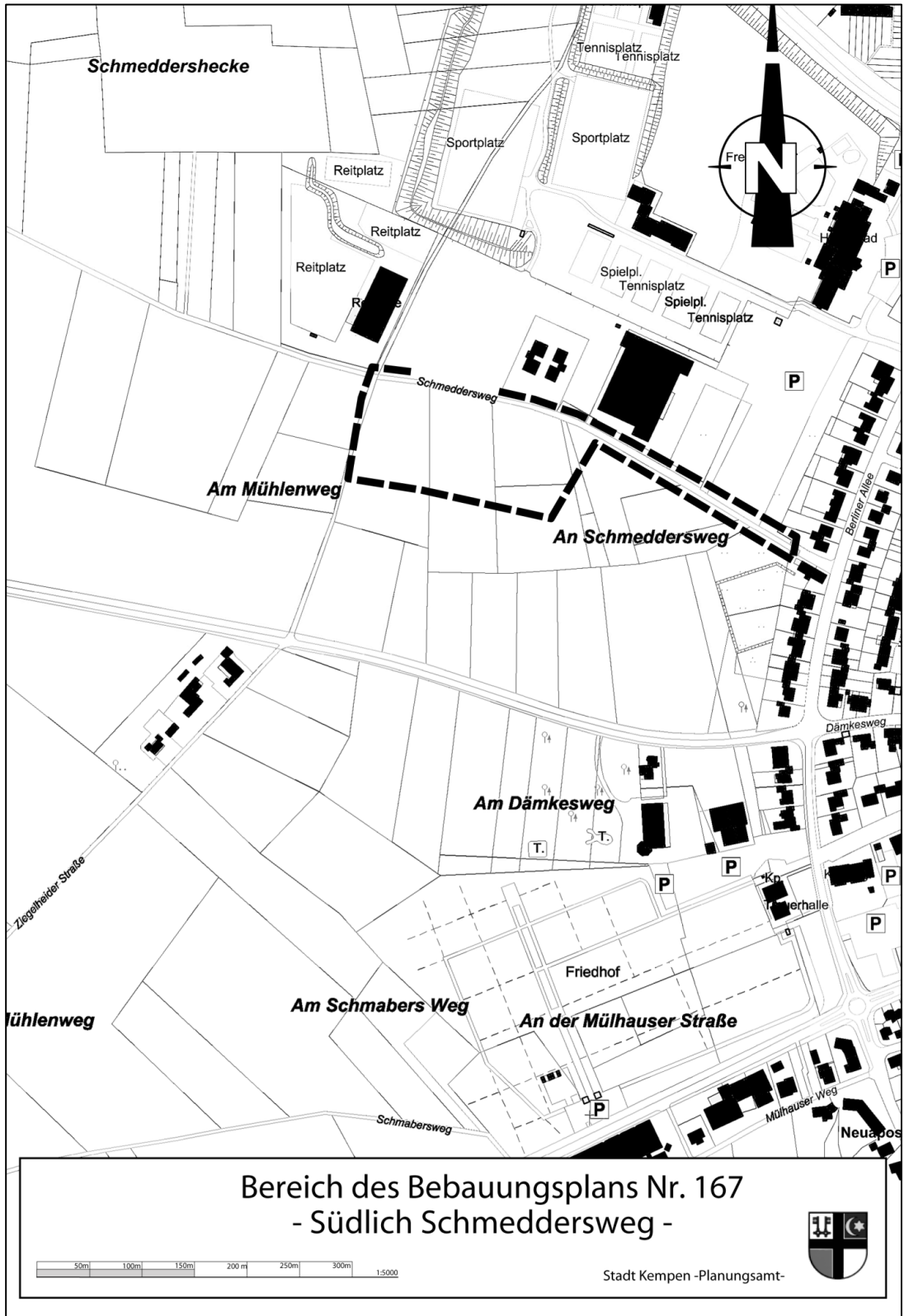
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 08.03.2021

In Vertretung

gez. Schröder

Techn. Beigeordneter



Stadt Nettetal

145/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Fiat Albea, Farbe Weiß

Standort Bischof-Peters-Straße Höhe Hausnummer 4, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.03.2021 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 11.03.2021

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

146/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Opel Astra Caravan, Farbe Schwarz
Standort Parkplatz Eremitenstraße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 12.03.2021 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 12.03.2021

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

147/2021 Bekanntmachung Tagesordnung Rat 24.03.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 4. Sitzung des Rates
am Mittwoch, 24.03.2021, 18:00 Uhr
im Seerosensaal, Steegerstraße 38, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 1.1 Mitteilung der Verwaltung; hier: Mitteilung der Geburtenzahlen 2020
 - 1.2 Mitteilungen der Verwaltung;
hier: Mitteilung über die Nebentätigkeiten der Bürgermeister im Jahr 2020
 - 1.3 Ausbau Wegeverbindung zwischen Haagstraße und Generationenspielplatz in Nettetal-Breyell
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, WIN und FDP, das Verfahren für den Bebauungsplan Ka-269 (Erweiterungsfläche für den Wertstoffhof in Nettetal-West) fortzuführen
- 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
 - 4.1 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
 - 4.2 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der AfD-Fraktion auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
 - 4.3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Einberufung einer Vertreterin für die evangelische Kirche in den Ausschuss für Schule und Sport
 - 4.4 Personelle Besetzung sonstiger Gremien;
hier: Zweckverbandsversammlung der euregio rhein-maas-nord
 - 4.5 Personelle Besetzung sonstiger Gremien;
hier: Berufung der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

- 5 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem StudienInstitut Nieder-
rheiN und der Stadt Nettetal zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der
Stadt Nettetal
- 6 Absichtserklärung zur weiteren Zusammenarbeit in der grenzüberschreitenden Natur- und
Waldbrandprävention
- 7 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW; hier:
Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen in den Bereichen Kindertagesbetreuung, Kin-
dertagespflege sowie Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundar-
stufe I für den Januar 2021
- 8 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Solarpark Kaldenkirchen)
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Beschluss
- 9 Teilnahme der Stadt Nettetal an der Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes
für den Kreis Viersen
- 10 Wirtschaftsplan 2021 des NetteBetriebes
- 11 Haushalt 2021
 - 11.1 Anmietung einer Halle zur Errichtung eines Landesleistungszentrums Taekwondo
 - 11.2 Beratung und Beschlussfassung des Haushaltes 2021;
hier: Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung eines Haushaltsansatzes für den Ankauf von
Kunstwerken vom 10.02.2021
 - 11.3 Corona-Förderprogramm für Nettetaler Vereine und Verbände
 - 11.4 Corona-Förderprogramm für Nettetaler Sportvereine und Einrichtung eines Runden Tisches
zur Erarbeitung von Kriterien für ein Sportkonzept sowie Anträge der CDU-Fraktion hierzu
 - 11.5 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021;
hier: Zusammenfassung der vorläufigen Beratungsergebnisse
Beschlüsse zu der Veränderungsliste, den Steuersätzen, zum Stellenplan und zur Satzung
- 12 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Mitteilungen der Verwaltung
- 14 Beschlüsse aus den Fachausschüssen

15 Grundstücksangelegenheiten

15.1 Grundstücksangelegenheiten

16 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 18.03.2021

gez. Küsters
Bürgermeister

148/2021 Aufstellung des Bebauungsplanes Br-282 „Haagstraße/ Lobbericher Straße" im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-282 „Haagstraße / Lobbericher Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Stadtteilzentrums Breyell und grenzt im Nordwesten an die Haagstraße, im Osten an Wohnbebauung westlich der Wiesenstraße, im Süden an die Wiesenstraße bzw. Lobbericher Straße – das dort gelegene Eckgrundstück ist nicht Bestandteil des Plangebietes – sowie im Südwesten an die Bebauung entlang der Lobbericher Straße und der Haagstraße.

Die Stadt Nettetal beabsichtigt, im Stadtteil Breyell zwischen der Haagstraße, der Wiesenstraße und der Lobbericher Straße ein Pflegezentrum mit einem Pflegeheim in Verbindung mit serviceunterstütztem Wohnen bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Die im Bereich zwischen den Straßen vorhandene öffentliche Grünanlage soll in das Konzept eingebunden werden.

Der Bebauungsplan Br-282 „Haagstraße/ Lobbericher Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

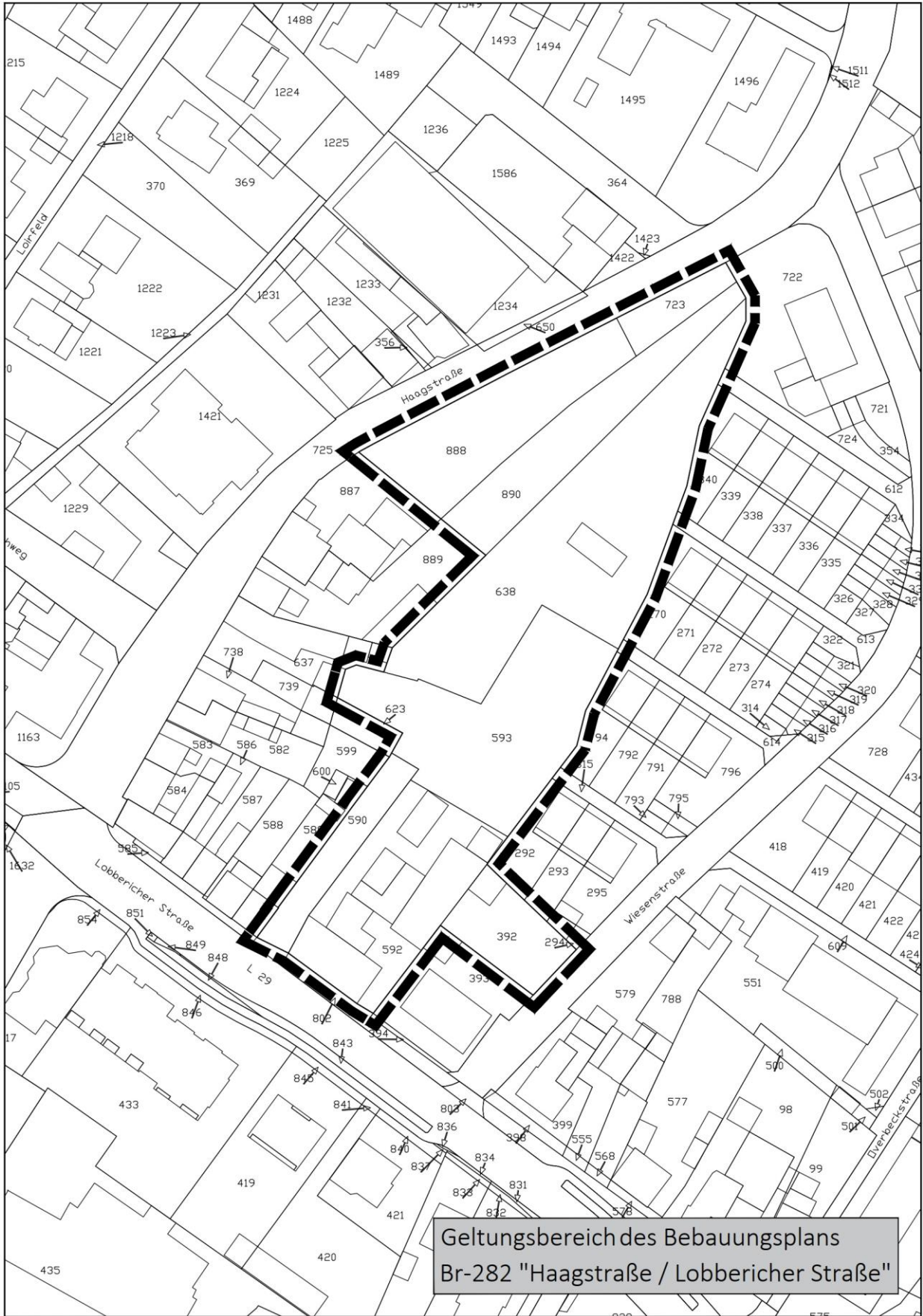
montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 10.03.2021

gez. Küsters
Bürgermeister



149/2021 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die Gemeindewerke Brüggen GmbH (Antragstellerin) hat am 5. Mai 2017 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf den Grundstücken

Brunnen	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
I	Brüggen	Brüggen-Born	35	39
II	Brüggen	Brüggen-Born	34	88
II	Brüggen	Brüggen-Born	34	88
IV	Brüggen	Bracht	18	253
V	Brüggen	Bracht	18	253
VI	Brüggen	Brüggen-Born	44	8

Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt

1.250.000 m³ jährlich

aus drei Wassergewinnungsanlagen zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 22.03.2021 bis zum 30.04.2021 einschließlich

während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr sowie
freitags von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, Raum 308 zur Einsichtnahme aus. Auf Grund der Corona-Pandemie ist der öffentliche Zugang zum Rathaus derzeit eingeschränkt. Die persönliche Einsichtnahme ist zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur

nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich. Die Teilnehmerzahl ist für jeden vereinbarten Termin auf zwei begrenzt. Für die Terminabsprache setzen Sie sich bitte telefonisch mit Frau Steuk unter der Nummer 02153-898 6115 in Verbindung.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-36) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 14. Januar 2021
Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.06.01.14-36 -

Im Auftrag
gez. Jannik Arndt

Gemeinde Niederkrüchten

150/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Aufstellung und Auslegung

der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08. März 2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Folgenutzung des ehemaligen Standorts der Katholischen Grundschule an der Dr.-Lindemann-Straße im Ortsteil Niederkrüchten. Dort ist die Umnutzung des Grundstücks für Wohnungen und eine Tagespflege vorgesehen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08. März 2021 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), öffentlich auszulegen.

Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird in der Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom **29. März 2021 bis einschließlich 14. Mai 2021** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Foyer, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Montag, Dienstag und Donnerstag

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Mittwoch

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:
(www.niederkruechten.de -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Hinweise

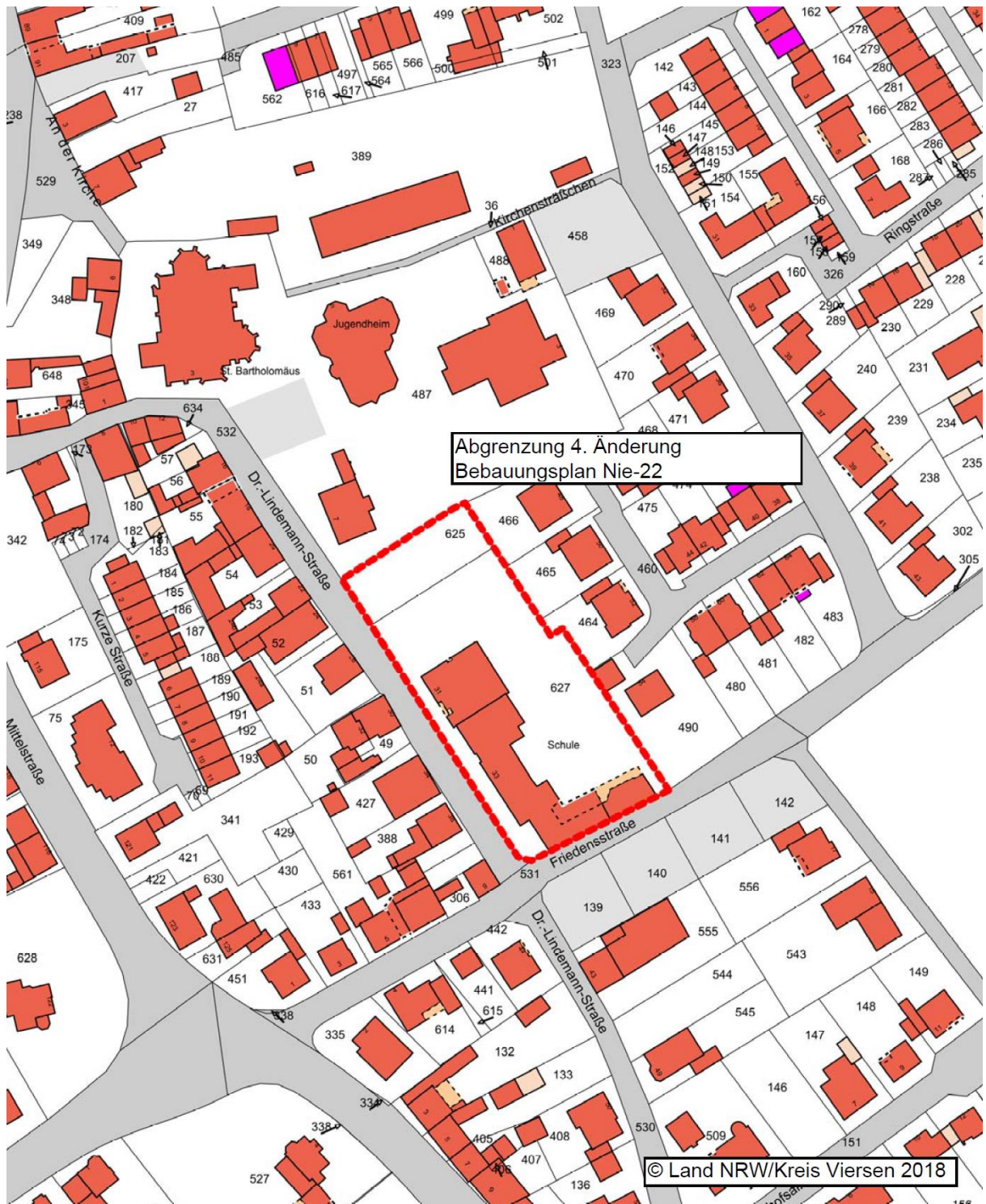
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederkrüchten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 11. März 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong



Gemeinde Schwalmtal

151/2021 Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003 in der Fassung der letzten Änderung vom 05.06.2009 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | 660,-- € |
| a) in einem Wahlgrab | 660,-- € |
| b) in einem Tiefengrab | 770,-- € |
| - Erstbestattung | 660,-- € |
| - Zweitbestattung | 660,-- € |
| c) in einem Reihengrab | 660,-- € |
| 2. Für die Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr | 560,-- € |
| a) in einem Wahlgrab | 560,-- € |
| b) in einem Reihengrab | 560,-- € |
| 3. Urnenbeisetzung | 310,-- € |
| 4. Für Umbettungen und Ausgrabungen | 870,-- € |
| a) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Kindern bis zu 5 Jahren | 870,-- € |
| b) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Personen über 5 Jahren | 990,-- € |
| c) Ausgrabung einer Urne | 330,-- € |
| d) Umbettung einer Leiche von Kindern bis zu 5 Jahren | 860,-- € |

e) Umbettung einer Leiche von Personen über 5 Jahren	970,-- €
f) Umbettung von Urnen	450,-- €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern

1. Reihengräber	
1.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren (Ruhefrist 25 Jahre)	1.300,-- €
1.2 Verstorbene bis zu 5 Jahren in einem anonymen Reihengrab	1.240,-- €
1.3 Verstorbene über 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre)	1.700,-- €
1.4 Verstorbene über 5 Jahre in einem anonymen Reihengrab	1.760,-- €
2. Wahlgräber	
2.1 Grabstelle mit 30- jährigem Nutzungsrecht	1.930,-- €
2.2 Pflegefreie Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.990,-- €
2.3 Für Zwei- und Mehrgrabstellen gilt das Zwei- und entsprechend Mehrfache von 2.1 bzw. 2.2	
2.4 Tiefengrabstätte mit 30- jährigem Nutzungsrecht	2.300,-- €
2.5 Pflegefreie Tiefengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	2.360,-- €
2.6 Urnengrabstätte mit 30- jährigem Nutzungsrecht	1.400,-- €
2.7 Pflegefreie Urnengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.460,-- €
2.8 Urnenrasengrabstätte anonym	1.460,-- €
2.9 Für die Verlängerung von Nutzungsrechten sind die Gebühren nach den Ziffern 2.1 bis 2.8 zu zahlen.	
2.10 Im Falle einer Verlängerung unter 30 Jahren beträgt die Gebühr je angefangenen Verlängerungsmonat 1/360 der Gebühr zu 2.1 bis 2.8	

III. Gebühren für die Pflege zurückgegebenen Grabstätten

Für die Pflege von Grabstätten, die vor dem Ablauf der Ruhefrist aber **frühestens nach Ablauf von 20 Jahren** zurückgegeben werden, werden folgende Gebühren erhoben:

3.1 pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	60,20 €
---	---------

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Es werden folgende Gebühren erhoben :

4.1 Benutzung der Leichenzelle bis zu 24 Stunden	50,-- €
--	---------

4.2	Benutzung der Leichenzelle bis zu 4 Tagen	100,-- €
4.3	Gebührensatz für jeden weiteren Tag	25,-- €

In bestimmten Fällen kann die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle entfallen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

5.1	für Grabplatten und liegende Grabmale	50,-- €
5.2	für sonstige Grabmale	50,-- €

Die Gebühr enthält die erstmalige Genehmigung des Grabmales sowie die Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung bei der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 3

Zwangmaßnahmen

Die in dieser Gebührensatzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 4

Erlass und Niederschlagungen

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldner können die Gebühren vom Bürgermeister gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 31.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 02. März 2021

gez.
Gisbertz
Bürgermeister

152/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung „Vogelsrather Weg / Industriestraße“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 02.03.2021 gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung "Vogelsrather Weg / Industriestraße" beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Wegen rechtlicher Mängel des zurzeit geltenden Bebauungsplanes Wa/65 „Auf dem Mutzer“ sowie zwischenzeitlich zusätzlich genehmigter Verkaufsflächen für einen im Plangebiet befindlichen Einzelhandelsbetrieb, wird für den Planbereich ein neuer Bebauungsplan (Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“) aufgestellt. Die sich hieraus ergebenden zulässigen Nutzungen und Verkaufsflächengrößen decken sich nicht mit dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

29.03.2021 bis einschließlich 10.05.2021

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags und mittwochs von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Gerhards (Tel.: 02163 946-157, eMail: anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Wir werden Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitten wir Sie uns gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de → aktuelle Bauleitplanverfahren)

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung „Vogelsrather Weg / Industriestraße“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:		
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Horrem88“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen

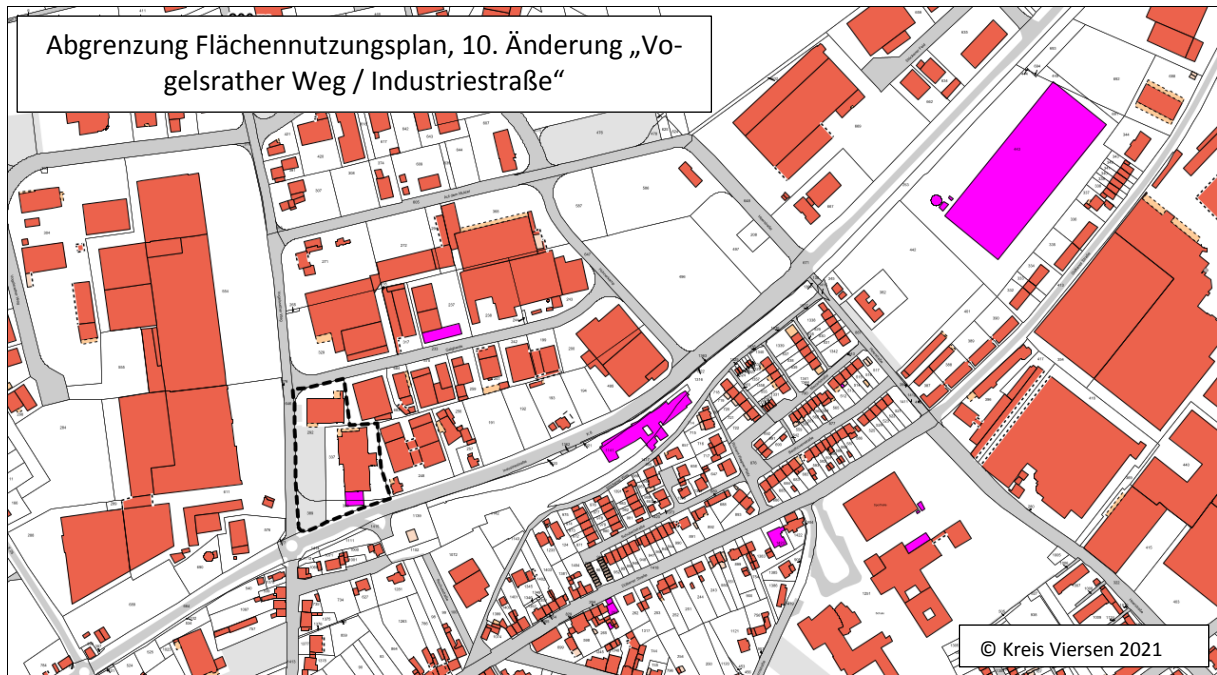
Im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:		
Störfallschutz	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweise zum Störfallschutz
Verkehr	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweise zum Immissionsschutz
Bodenschutz	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweise zum altlastverdächtigen Altstandort Nummer S59 (250_059) „ehemalige Textilveredelung“
Natur und Landschaft	BUND Stadt und Kreis Viersen	Hinweise auf ökologischen Ausgleich

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 03.03.2021

- Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

153/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 02.03.2021 gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Der Bebauungsplan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ wurde mit dem Ziel einer Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen des ehemaligen Bebauungsplanes Wa/5 „Auf dem Mutzer“ aufgestellt. Die in diesem Bebauungsplan, der am 01.03.2018 rechtskräftig geworden ist, getroffenen Festsetzungen zum Sondergebiet bieten jedoch in ihrer derzeitigen Fassung Interpretationsspielraum hinsichtlich der zulässigen Sortimente. Um den Zielsetzungen der Gemeinde hinsichtlich der Steuerung des (großflächigen) Einzelhandels in ihrem Gemeindegebiet zu entsprechen und gleichzeitig einen ausreichenden Zentrenschutz zu gewährleisten, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ die Festsetzungen im Sondergebiet, insbesondere zur Art der baulichen Nutzung, konkretisiert und rechtssicherer gestaltet werden.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 29.03.2021 bis einschließlich 10.05.2021

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Gerhards (Tel.: 02163 946-157, eMail: anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Wir werden Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitten wir Sie uns gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.
 (www.schwalmtal.de → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal aufzurufen.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß

§ 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:		
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Horrem88“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	Geologischer Dienst	Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung

Im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:		
Natur und Landschaft	BUND Stadt und Kreis Viersen	Hinweise auf ökologischen Ausgleich sowie Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 03.03.2021

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

Stadt Willich

154/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Mathias Schmale zuletzt wohnhaft Bahnstraße 27 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 04.03.2021, Geschäftszeichen VLST28096633/0010, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 04.03.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Telefon: 02154/949-191

155/2021 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Willich
vom 11.03.2021

Aufgrund des § 27 sowie § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), in Verbindung mit § 16 und § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), wird von der Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 27.01.2021 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Ordnungsbehördliche Verfügung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus Rattus*).

§ 2 Gefahrenabwehr

(1) Die Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde kann in ihrem Stadtgebiet zur Abwehr, der durch die Ratten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rattenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung durchführen.

(2) Die Rattenbekämpfung soll im gesamten Stadtgebiet vorgenommen werden. Für die öffentlichen Flächen sind die jeweiligen Geschäftsbereiche als Eigentümer in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

(3) Die Stadt Willich kann diese Aufgabe einem Fachunternehmen (Beauftragten) übertragen. Die Anordnung von Maßnahmen durch die Stadt im Einzelfall bleibt davon unberührt.

§ 3 Mitwirkungspflichtige

(1) Zur Duldung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind Verpflichtete, die

1. Eigentümer der Grundstücke und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht,
2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten

3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft die bei Wohnungseigentumsgemeinschaften bestellten Verwalter.

(3) Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) Die Verpflichteten nach § 3 haben Rattenbefall und seinen Umfang sowie Anzeichen für das Bestehen eines Rattenbefalls, wie etwa das Auffinden von Rattenkot oder Rattenbauten, im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Besteht der begründete Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch Beauftragte feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 3 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden und nötigenfalls zu unterstützen.

(3) Die Verpflichteten nach § 3 haben

1. alle, die Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihrem Grundstück hindernden Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, zu beseitigen oder so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.

2. der örtlichen Ordnungsbehörde und den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten Zutritt zu allen Teilen ihres Grundstückes zu gewähren, dies erstreckt sich insbesondere auf alle Örtlichkeiten, in denen geeignete Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden können, wie Kellerräume, Kellerverschläge, Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehhaltung), Lagerplätze, Scheunen, Feldscheunen und dergleichen, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten,

3. dafür zu sorgen, dass während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundene tote Ratten unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt werden

4. es zu unterlassen der Verbreitung von Ratten Vorschub zu leisten, insbesondere durch die offene Auslegung von Nahrungsangeboten sowie das Dulden oder Bereithalten von Nistmöglichkeiten.

(4) Die Verpflichteten haben darüberhinausgehenden Anweisungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der durch diese Beauftragten zu folgen.

§ 5 Durchführung der Rattenbekämpfung

(1) Die angezeigten Rattenbefälle werden in einer Liste gesammelt. Die Abarbeitung derselben soll einmal wöchentlich, vornehmlich an einem festen Wochentag erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde oder der von ihr Beauftragte in Absprache mit der örtlichen Ordnungsbehörde hiervon abweichen.

(2) Die Schädlingsbekämpfenden haben den Verpflichteten nach § 3 von der Art und dem Umfang der Giftlegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Auslegestellen sollen durch Warnschilder gekennzeichnet werden.

(3) Als Bekämpfungsmittel sind nur solche Präparate zu verwenden, die nach die nach EG-Verordnung Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2020/1149 vom 3.8.2020 (ABl. L 252 S. 24), zertifiziert sind und bei denen die im Köder verwendete Dosis für Menschen und Haustiere ungefährlich sind.

(4) Sollte es an der selben Örtlichkeit aufgrund des gleichen Auslösers erneut zu einem Rattenbefall kommen, den der Mitwirkungspflichtige schuldhaft zu verantworten hat, hat dieser jenes der Ordnungsbehörde mitzuteilen und eine Rattenbekämpfung selber zu organisieren sowie zu bezahlen. Die Verpflichtung hierzu soll notfalls durch Zwangsmittel durchgesetzt werden.

§ 6 Sicherheitsmaßnahmen

(1) Die Verpflichteten nach § 3 haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen und Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Menschen und Tiere nicht mit den Bekämpfungsmitteln in Kontakt kommen.

(2) Im Gefahrenfall ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich textlich zu benachrichtigen.

§ 7 Kosten

(1) Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt soweit diese Verordnung nichts Anderes regelt die Stadt Willich. Dies gilt vorbehaltlich einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

(2) Sofern sich ergibt, dass ein Mitwirkungspflichtiger durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Ausbreitung von Ratten Vorschub geleistet hat, insbesondere durch die offene Auslegung von Nahrungsangeboten sowie das Dulden oder Bereithalten von Nistmöglichkeiten oder die Nichtbefolgung darüberhinausgehender Anweisungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der durch diese Beauftragten, hat er der örtlichen Ordnungsbehörde die durch die Bekämpfung entstandenen Kosten binnen zweier Wochen nach Aufforderung zu ersetzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass bei ihrer Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten von dritten Personen wahrgenommen werden,
2. § 4 Abs. 1 einen Rattenbefall oder Anzeichen desselben nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig anzeigt,
3. § 4 Abs. 2 Gefahrerkundungsmaßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörde oder deren Beauftragten vereitelt, behindert oder seine Unterstützung versagt
4. § 4 Abs. 3 Nr. 1 die Rattenbekämpfung hindernde Gegenstände nicht beseitigt oder so lagert, dass die Bekämpfungsmittel so ausgelegt werden können,
5. § 4 Abs. 3 Nr. 2 der örtlichen Ordnungsbehörde oder deren Beauftragten den Zutritt verweigert, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Hilfe leistet,
6. § 4 Abs. 3 Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,
7. § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Verbreitung von Ratten Vorschub leistet,
8. § 4 Abs. 4 den Anweisungen der örtlichen Ordnungsbehörde oder deren Beauftragten zuwiderhandelt,
9. § 7 Abs. 3 der örtlichen Ordnungsbehörde die entstandenen Kosten nicht, nicht ganz oder nicht rechtzeitig nach Aufforderung ersetzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) von bis zu 1 000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2030 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Willich vom 21. Juli 1997 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 16. November 2020.

Hinweis: Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres der Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 11.03.2021

Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Der Bürgermeister

(Pakusch)

Sonstige

156/2021 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3098213089

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 19.03.2021
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

